

auf das Grundstück im Wege der Vollstreckung nicht mehr zugreifen zu können.

Diese Umstände hätten dem abgelehnten Richter trotz der angezeigten Überlastung Veranlassung bieten müssen, das vorliegende Verfahren vorrangig zu bearbeiten. So hatte der Kläger persönlich mit seiner Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG vom 1.3.2012 noch darauf hingewiesen, er befürchte, durch die lange Verfahrensdauer seit nunmehr sieben Jahren rechtlos gestellt zu werden und seinen wann auch immer titulierten Anspruch nicht mehr realisieren zu können.

Unter diesen Umständen konnte der Kläger im Februar 2013, als er den erneuten Verlegungsbeschluss vom 29.11.2012 erhalten hatte, zu Recht daran zweifeln, der Richter wolle und werde den für ihn wichtigen Prozess in überschaubarer Zeit fördern und zu einem Abschluss bringen.

Die Feststellung in dem angefochtenen Beschluss, dem abgelehnten Richter könne ein nicht begründetes Nichttätigwerden nicht vorgehalten werden, womit die lange Verfahrensdauer auch nicht geeignet sei, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln, ist danach im Ergebnis nicht zu halten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die lange Verfahrensdauer der Auskunftsstufe, wie der angefochtene Beschluss zutreffend feststellt, im Wesentlichen dem Prozessverhalten der Parteien und nicht der Prozessführung des abgelehnten Richters zuzuschreiben sein dürfte. Die Besorgnis der Befangenheit ist schon allein aufgrund der nach der ersten mündlichen Verhandlung über den Zahlungsantrag erfolgten Prozessführung des Richters begründet. Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist daher unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung für begründet zu erklären.

(Mitgeteilt von RA W. Wöllrath, Fuldabrück-Bergshausen)

Nr. 644 OLG München – FamFG § 6; ZPO § 42 II

(4. ZS – FamS – in Augsburg, Beschluss v. 7.2.2014 – 4 WF 1768/13)

Ist ein Richter in einem Parallelverfahren wegen einer für einen Verfahrensbeteiligten nachteiligen Maßnahme der Verfahrensführung erfolgreich abgelehnt worden, so wird aus der Sicht des betroffenen Verfahrensbeteiligten – jedenfalls bei einem engeren zeitlichen Zusammenhang – Grund zu der Annahme bestehen, dass sich die für ihn nachteilige Verfahrensführung auch auf die gleichzeitig anhängigen Verfahren auswirkt mit der Folge, dass die Ablehnung auch in den anderen Verfahren Erfolg hat.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 645 OLG Koblenz – ZPO §§ 390, 402, 407a, 411; GG Art. 103 I

(5. ZS, rkr. Beschluss v. 27.12.2013 – 5 W 704/13)

War die erste Frist, die das Gericht dem Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens gesetzt hatte, bereits verstrichen, als ihm endgültig aufgetragen wurde, mit seiner Arbeit am Gutachten zu beginnen, kann auf die Nichtbeachtung einer späteren „Nachfrist“ kein Ordnungsgeld gestützt werden.

(Mitgeteilt von Richter am OLG E. Weller, Koblenz)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 646 OLG Karlsruhe – ZPO § 222 II; FamFG § 113 I S. 2

(20. ZS – FamS –, Beschluss v. 20.12.2013 – 20 UF 171/13)

§ 222 II ZPO gilt für alle Prozesshandlungen, auch für den Widerruf eines Prozessvergleichs.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vor dem FamG vom 13.8.2013 zur Erledigung des anhängigen Verfahrens wegen Kindesunterhalts einen – widerruflichen – Vergleich geschlossen und in § 5 Satz 2 vereinbart: „Der Widerruf muss gegenüber dem Gericht erklärt werden und bis spätestens 15.9.2013 bei Gericht eingehen.“ Der 15.9.2013 war ein Sonntag.

Mit Schriftsatz vom 13.9.2013, beim Amtsgericht eingegangen am 16.9.2013, hat die Antragsgegnerin den Vergleich vom 13.8.2013 widerrufen.

Das FamG hat mit Schreiben vom 16.9.2013 darauf hingewiesen, dass der Schriftsatz zum Vergleichswiderruf verspätet eingegangen sei. Die Antragsgegnerin hat dazu Stellung genommen.

Das FamG hat mit Beschluss vom 8.10.2013 festgestellt, dass zwischen den Beteiligten der Vergleich wirksam zustande gekommen sei.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, dass der Beschluss vom 8.10.2013 aufgehoben wird. Sie ist der Ansicht, dass sich das Wort „muss“ (nur) auf den Empfänger der Widerrufserklärung, also das Gericht, und nicht (auch) auf das Datum bezieht. Nach der Auslegungsregel des § 193 BGB könne der Vergleich bis Montag, 16.9.2013, widerrufen werden.

II.

Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, denn der Widerruf ist rechtzeitig erfolgt.

Die gemäß § 222 Abs. 2 ZPO i. V. mit § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG verlängerte Frist endete im vorliegenden Fall am 16.9.2013. Die Vorschrift zur Fristberechnung gilt für alle Prozesshandlungen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 222 Rz. 1; vgl. auch BGH, NJW 1978, 2091, zu § 193 ZPO; Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 193 Rz. 2; Stöber, § 794 ZPO Rz. 10c). Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG bezieht sich § 222 Abs. 2 ZPO sowohl auf sog. berechnete Fristen als auch auf sog. datierte Fristen (FamRZ 2013, 1876).

Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen worden wäre.

(Mitgeteilt von RA W. Schindlhelm, Pforzheim)

Nr. 647 OLG Karlsruhe – GVG § 17a V; FamFG § 5 I Nr. 4

(9. ZS in Freiburg, Beschluss v. 19.8.2013 – 9 AR 10/13)

1. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Regeln über die Rechtswegverweisung entsprechend.

2. Eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 5 I Nr. 4 FamFG ist auch dann zu treffen, wenn eines der beteiligten Gerichte zwar zuständig, keines von ihnen aber bereit ist, die Sache zu bearbeiten.

(Leitsätze der Redaktion)

*Gründe:***I.**

Der Antragsteller hat einen VKH-Antrag zum Amtsgericht K. gestellt. Er will beantragen, die fehlende Zustimmung der Antragsgegnerin zu ersetzen und das Standesamt anzuweisen, den Familiennamen des Kindes wie folgt zu registrieren: . . .

Das Amtsgericht K. hat sich mit Beschluss vom 3.1.2013 für örtlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht O. verwiesen. Das Amtsgericht O. hat sich mit Beschluss vom 18.2.2013 für sachlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht K. zurückverwiesen. Das Amtsgericht K. hat die Sache dem OLG zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

II.

Der Antrag auf Bestimmung der Zuständigkeit ist in **analoger** Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zulässig.

Der Sache nach hat das Amtsgericht K. eine Rechtswegentscheidung entsprechend § 17a Abs. 2 GVG getroffen. In dem Kompetenzstreit zwischen den beiden Gerichten geht es nämlich darum, ob es sich bei dem Antrag des Antragstellers um einen Antrag gemäß § 1628 BGB – Familiensache – oder um einen Antrag gemäß § 48 PStG – Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit – handelt. Für das Verhältnis zwischen dem FamG und dem in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht ist § 17a GVG entsprechend anwendbar (§ 17a Abs. 6 GVG).

Die Rechtswegentscheidung des Amtsgerichts K. ist rechtskräftig, da keine der Parteien dagegen sofortige Beschwerde gemäß § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG eingelegt hat; den Antragsgegner-Vertretern wurde sie durch Empfangsbekanntnis zugestellt, dem Antragsteller-Vertreter ist sie tatsächlich zugegangen (§ 189 ZPO). Die Verweisung ist gemäß § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend. Da sie einer weiteren Überprüfung entzogen ist, kommt eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG grundsätzlich nicht in Betracht.

Zur **Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege** ist aber trotzdem eine Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG zu treffen, wenn es – wie hier – zu Zweifeln über die Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen kommt und keines der infrage kommenden Gerichte bereit ist, die Sache zu bearbeiten (vgl. *BGH*, Beschluss v. 30.7.2009 – Xa ARZ 167/09 –, *NJW-RR* 2010, 209 = *FamRZ* 2009, 1746 [LS.]; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 36 Rz. 31, 32).

III.

Als zuständiges Gericht ist hier das Amtsgericht O. zu bestimmen. Das ergibt sich aus der Bindungswirkung des rechtskräftigen Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts K. Ob die Verweisung in der Sache zutreffend war, ist nicht mehr zu prüfen; keinesfalls liegt eine willkürliche Verweisung vor.

(Mitgeteilt von RA O. *Kloth*, Teningen)

b) Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe

Nr. 648 OLG Hamm – ZPO § 114

(2. FamS, Beschluss v. 10.10.2013 – II-2 WF 213/13)

Erklärt der von seinem minderjährigen Kind auf Zahlung des Mindestunterhalts in Anspruch genommene Elternteil, nur in Höhe eines Teilbetrages leistungsfähig zu sein, handelt das minderjährige Kind nicht mutwillig, wenn es von einer Aufforderung zur Erstellung einer kos-

tenfreien Jugendamtsurkunde absieht, sondern sogleich den Elternteil in voller Höhe auf gerichtlichem Wege in Anspruch nimmt.

Aus den *Gründen:*

I.

Die 2008 geborene Antragstellerin beabsichtigt, vertreten durch die Mutter, ihren Vater auf Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 100 % des Mindestunterhalts in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind rechtskräftig voneinander geschieden. In dem vor Einleitung des Verfahrens geführten Schriftverkehr hat der Antragsgegner ausgeführt, er sei nur zur Zahlung eines monatlichen Betrages von 83,41 € leistungsfähig. Tatsächlich zahlt er bislang einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 133 € für die Antragstellerin.

Die Antragstellerin führt aus, der Antragsgegner unterliege einer erhöhten Erwerbsobliegenheit und müsse die Differenz zwischen Leistungsfähigkeit und Mindestunterhalt in Höhe von derzeit 225 € monatlich ggf. durch zusätzliche Feierabend- bzw. Wochenendarbeit ausgleichen.

Der Antragsgegner hat sich im VKH-Verfahren nicht geäußert.

Das zunächst angerufene Amtsgericht T. hat das Verfahren wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Amtsgericht B. abgegeben.

Das Amtsgericht hat den VKH-Antrag der Antragstellerin durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragstellerin auf den einfacheren und billigeren Weg der Titulierung durch eine Jugendamtsurkunde zu verweisen sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin . . .

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hinsichtlich des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs begründet, da die Antragstellerin bedürftig ist und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint, §§ 113 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO.

a) Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 100 % des Mindestunterhalts ist schlüssig vorgetragen. Als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten für die Höhe seines Unterhaltsbedarfs muss ein minderjähriges Kind seinen Unterhaltsbedarf in Höhe des Mindestbedarfs nicht näher darlegen (*Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 6 Rz. 704, m. w. N.). Es ist dann Sache des Unterhaltspflichtigen, darzulegen und zu beweisen, dass er zur Erbringung des geschuldeten Unterhalts **nicht leistungsfähig** ist, was aus der gesetzlichen Formulierung in § 1603 Abs. 1 BGB folgt. Die Klärung der Frage, ob der Antragsgegner seiner **gesteigerten Unterhaltspflicht** in der erforderlichen Weise nachkommt, ist dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten und kann nicht vorab im VKH-Verfahren erfolgen, da dies einen Unbemittelten gegenüber einem bemittelten Verfahrensbeteiligten unangemessen darin benachteiligen würde, sein Recht vor Gericht zu suchen, was durch das Institut der VKH gerade verhindert werden soll.

b) Die VKH ist vorliegend auch nicht wegen **Mutwilligkeit** zu versagen. Eine Rechtsverfolgung ist dann mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (*Zöller*, ZPO, 29. Aufl., § 114 Rz. 30, m. w. N.).

Danach kann hier eine Mutwilligkeit nicht deswegen angenommen werden, weil die Antragstellerin es versäumt hat, den Antragsgegner zur Erstellung einer kostenfreien Jugendamtsurkunde aufzufordern. Nach den vorprozessualen Ausführungen des Antragsgegners hält dieser sich nur in Höhe von monatlich